Stand: 10.07.2025 02:03:49

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/13385

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Beitritt zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/13385 vom 09.02.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 73 vom 24.02.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/15383 des KI vom 22.04.2021
4. Beschluss des Plenums 18/15665 vom 05.05.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 82 vom 05.05.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.06.2021

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 09.02.2021 **Drucksache** 18/**13385**

Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Beitritt zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 9. Februar 2021 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zum Beitritt zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration,

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz,

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration,

− im Folgenden Vertragspartner genannt −

wird vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, soweit diese durch ihre Verfassung vorgeschrieben ist, nachfolgender Staatsvertrag geschlossen:

Präambel

Es entspricht dem Willen der Vertragspartner, den Bediensteten der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden der Vertragspartner die notwendigen Befugnisse einzuräumen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung über die Landesgrenzen des eigenen Landes hinaus effektiv durchführen zu können.

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Amtshandlungen im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die von Bediensteten der Vertragspartner, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragspartner durchgeführt werden.

Artikel 2

Wahrnehmung von Amtshandlungen von den mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung betrauten Bediensteten der für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständigen Behörden jedes Vertragspartners dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die bei der Vorbereitung und Ausführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erforderlich werdenden Amtshandlungen auch auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner vornehmen.

(2) Sollte die Aufenthaltsbeendigung nicht vollzogen werden können, so sind die in Absatz 1 genannten Bediensteten auch befugt, die Rückbegleitung der betroffenen Personen durchzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht ergeben sich für die in Absatz 1 genannten Bediensteten nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(4) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten üben ihre Befugnisse nach Satz 2 im Rahmen des geltenden Rechts des Landes aus, in dem die Amtshandlung vollzogen werden soll. Es handelt sich dabei um die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden. Soweit nach dem Recht des Landes, in dem die Amtshandlung vollzogen wird, den Verwaltungsvollzugsbeamten auch die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zur Sicherstellung und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang eingeräumt/übertragen werden, gelten auch diese. Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen jederzeit identifizierbar sein. Die jeweilige Amtshandlung ist dabei dem Rechtsträger der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde zuzurechnen, in deren Auftrag gehandelt wird.

(5) Das Führen einer Waffe ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Bediensteten, denen nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Waffen gestattet ist. Eine Waffe darf auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner nur zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer Person gebraucht werden, wenn der Gebrauch das einzige Mittel zur Abwehr des Angriffs darstellt.

(6) Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden des anderen Landes über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nicht. Auf dem Gebiet der Länder Baden- Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland erfolgt abweichend von Satz 1 eine Unterrichtung über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2.

Artikel 3

Haftung

Das jeweilige Land haftet gegenüber den anderen Vertragspartnern für durch seine in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bediensteten verursachten Schäden nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.

Artikel 4

Kosten

Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

Artikel 5

Geltungsdauer

Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 6

Kündigung

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12. des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Ratifikation, Beitritt

(1) Der Staatsvertrag tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länderparlamente. Die Ratifikationsurkunden werden bei dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt. Dieser teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit. Sind ihm bis zum 31. August 2019 nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden zugegangen, so tritt dieser Staatsvertrag zwischen den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Ratifikationsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Ein Land, das den Staatsvertrag nicht unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. Dazu erklärt es gegenüber den Senats- bzw. Staatskanzleien der Vertragspartner durch eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef bzw. von einer beauftragten Ministerin oder einem beauftragten Minister bzw. Senatorin oder Senator unterzeichneten Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der dann geltenden Fassung beitreten wolle. Der Beitritt ist vollzogen, sobald die Ratifikationsurkunde des beitretenden Landes dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen zugegangen ist.

Für das Land Hessen
der Minister des Innern und für Sport

(Datum, Ort)

Für das Land Niedersachsen
der Minister für Inneres und Sport

(Datum, Ort)

Für das Land Nordrhein-Westfalen
der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

(Datum, Ort)

Für das Land Rheinland-Pfalz,
die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

(Datum, Ort)

Für das Land Sachsen-Anhalt
der Minister für Inneres und für Sport

(Datum, Ort)

Für das Land Schleswig-Holstein
der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

(Datum, Ort)

Beitritt des Freistaats Bayern
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Der Freistaat Bayern tritt dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Staatsvertrages in der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Fassung bei.

Der Beitritt erfolgt vorbehaltlich der noch erforderlichen Zustimmung des Bayerischen Landtags.

München, den 30. Dezember 2020

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration

Joachim Herrmann

Begründung zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern:

A. Zweck des Vertrages

Ziel dieses Vertrages ist es, die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Abschiebungen, Dublin-Überstellungen und Verbringungen in spezielle Abschiebungshafteinrichtungen, zu optimieren sowie Rechtsklarheit für den länderübergreifenden Einsatz von Bediensteten zu schaffen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören.

B. Allgemeines

Insbesondere im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf dem Luftweg wird regelmäßig die Verbringung von ausreisepflichtigen Personen zu Flughäfen anderer Länder erforderlich.

Etwa die Hälfte der Länder setzt zurzeit für den Vollzug von Rückführungen Bedienstete ein, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören.

Während in den Polizeiorganisationsgesetzen der Länder die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder geregelt sind, fehlen vergleichbare ausdrückliche Bestimmungen für die mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten sonstigen Bediensteten.

Mit diesem Staatsvertrag regeln die Vertragspartner deshalb aus Gründen der Rechtsklarheit die Befugnisse der nicht dem Polizeivollzugsdienst angehörenden Bediensteten der Länder.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Anwendungsbereich)

Artikel 1 regelt den Anwendungsbereich des Staatsvertrages. Er findet keine Anwendung auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach den einschlägigen Landesgesetzen im Bereich anderer Länder tätig werden.

Zu Artikel 2 (Wahrnehmung von Amtshandlungen von den mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern)

Zu Absatz 1

Artikel 2 Absatz 1 regelt den Kernpunkt des Staatsvertrages. Die dort genannten Bediensteten der Länder sind fortan beim Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen berechtigt, auf dem Hoheitsgebiet anderer Länder verwaltungsvollstreckungsrechtliche Befugnisse auszuüben.

Diese Einräumung von Befugnissen auf fremdem Hoheitsgebiet umfasst auch Amtshandlungen im Rahmen der Vorbereitung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, insbesondere die Verbringung in Hafteinrichtungen zum Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams sowie die Begleitung der betroffenen Personen bei notwendigen Behördengängen. Dazu gehören auch die Zuführung zu Konsulaten und Botschaften zur Passersatzpapierbeschaffung oder zu Sammelanhörungen, die in anderen Bundesländern zur Identifizierung bzw. Feststellung der Staatsangehörigkeit oder als Voraussetzung für die Ausstellung von Passersatzpapieren stattfinden.

Weitere Kompetenzen werden diesen Bediensteten auf dem Gebiet der anderen Länder nicht eingeräumt. Insbesondere erfolgt keine inhaltliche Ausweitung ihrer durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse. Die Bediensteten sind nur im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung von Aufenthaltsbeendigungen befugt, die ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen auszuüben. Zu anderen hoheitlichen Maßnahmen sind sie auf dem Gebiet der anderen Länder nicht befugt.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Klarstellung legt Absatz 2 fest, dass auch die erforderlichen Maßnahmen zur Rückbegleitung der Ausländerinnen und Ausländer im Falle des Scheiterns der Abschiebung von der Befugnis aus Artikel 1 Absatz 1 umfasst sind. So können im Falle des Nichtvollzugs einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme Situationen vermieden werden, in denen sich vor Ort Zuständigkeitslücken ergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 hat ebenfalls Klarstellungsfunktion. Indem er regelt, dass diese Bediensteten in dienstrechtlicher Sicht bezüglich ihrer Rechte und Pflichten weiterhin lückenlos den Bestimmungen des eigenen Landes unterfallen, soll sichergestellt werden, dass es weder zwischen den Ländern noch für die einzelnen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung beauftragten Bediensteten selbst zu Zuständigkeitsunsicherheiten kommt.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, welches Landesrecht jeweils anwendbar ist. Dadurch, dass immer das Recht des Landes gilt, auf dessen Hoheitsgebiet die aufenthaltsbeendende Maßnahme vollzogen wird, wird die Territorialhoheit der Länder gewahrt.

Absatz 4 Sätze 2 und 3 benennen die konkreten Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bediensteten. Sie orientieren sich an den allgemeinen Befugnissen, die den Verwaltungsbehörden durch den Landesgesetzgeber übertragen wurden (Absatz 4 Satz 2). Soweit der Landesgesetzgeber den Verwaltungsvollzugsbeamten auch die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zur Sicherstellung und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang übertragen hat, gelten auch diese (Absatz 4 Satz 3). Die Beschränkung auf die in Satz 3 genannten Befugnisse ergibt sich aus dem Umstand, dass für die Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich diese Befugnisse erforderlich sind. Eine Aufstellung über die jeweiligen Rechtsgrundlagen der Länder für die Polizei beziehungsweise Verwaltungsbehörden ist der **Anlage** zu entnehmen.

Absatz 4 Satz 4 schreibt fest, dass die Bediensteten, die die Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung durchführen, jederzeit als Trägerin oder Träger von Hoheitsrechten identifizierbar sein müssen. Dieses kann z. B. durch die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung, die das Wappen des jeweiligen Bundeslandes trägt, sichergestellt werden. In jedem Fall müssen diese Bediensteten über einen Dienstausweis mit Lichtbild verfügen.

Absatz 4 Satz 5 regelt die rechtliche Verantwortlichkeit des Rechtsträgers der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde. Demnach ist nach den allgemeinen verwaltungsprozessrechtlichen Vorschriften der Rechtsträger der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde passivlegitimiert.

Zu Absatz 5

Das Führen einer Waffe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der waffenrechtliche Begriff des Führens einer Waffe in Absatz 5 orientiert sich an Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes, wonach derjenige eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

Im Falle des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 ist der Einsatz von Waffen als letztes Mittel auf den Gebrauch zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer Person zu beschränken, weil der Gebrauch von Waffen zur Durchsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ansonsten unverhältnismäßig ist. Der Waffeneinsatz, der immer Befugnis und Ausstattung voraussetzt, wird ausdrücklich auf rein defensive Maßnahmen beschränkt (zum Beispiel Notwehr nach § 32 StGB).

Absatz 6

Durch Satz 1 erfolgt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes eine vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden vor dem Hintergrund der Verwaltungspraktikabilität grundsätzlich nicht. Praktische Nachteile durch eine unterbleibende Unterrichtung sind nicht erkennbar.

Es bleibt den Ländern trotz dieser Regelung selbstverständlich unbenommen, das betroffene andere Land in besonderen Einzelfällen über die durchzuführende Maßnahme zu informieren.

Satz 2 stellt die Ausnahme zu Satz 1 dar, indem auf dem Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland eine Unterrichtungspflicht statuiert wird. Gleichzeitig verpflichten sich damit die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland, den anderen Bundesländern die für die Entgegennahme der Unterrichtung zuständige Stelle mitzuteilen.

Zu Artikel 3 (Haftung)

Grundsätzlich kommt nach Artikel 3 eine Haftung nur dann in Betracht, wenn auch die Voraussetzungen des sog. Rückgriffs vorliegen. Amtshaftungsansprüche geschädigter Dritter bei öffentlich-rechtlichem Handeln einer oder eines Bediensteten des öffentlichen Dienstes richten sich unmittelbar nur gegen den Dienstherrn, nicht aber gegen die Bedienstete oder den Bediensteten. Die handelnde Person muss nicht Beamtin oder Beamter im statusrechtlichen Sinne sein. Es gilt im Rahmen der Amtshaftung ein erweiterter sogenannter haftungsrechtlicher Beamtenbegriff. Der zuvor dargestellte Grundsatz aus Artikel 34 Grundgesetz gilt damit für sämtliche Bedienstete im öffentlichen Dienst.

Ob von der handelnden Person, die durch ihr rechtswidriges Verhalten die Haftung ausgelöst hat, Ersatz verlangt werden kann, bestimmt sich nach allgemeinen gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Regelungen. Der Rückgriff wird jedoch insoweit durch Artikel 34 Satz 2 Grundgesetz beschränkt, als dass dieser nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln in Betracht kommt. Auf diese Fälle wird auch die Haftung des jeweiligen Landes begrenzt, dessen Bedienstete oder Bediensteter einen Schaden verursacht hat.

Satz 2 stellt klar, dass die Haftungsregelungen des Artikels 3 nur das Verhältnis der Vertragspartner zueinander betreffen. Sie berühren nicht die Beziehungen zu dritten Personen, da es sich andernfalls um einen Vertrag zu Lasten Dritter handeln würde.

Zu Artikel 4 (Kosten)

Da es sich bei den Bediensteten, die für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständig sind, um Personal der hierfür zuständigen Behörde des jeweiligen Landes handelt, entstehen dementsprechend nur Kosten bei dem Land, das dieses Personal entsprechend einsetzt. Anderen Ländern entstehen dabei keine Kosten. Danach hat ausschließlich das Land die Kosten der Begleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu tragen, das seine mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen beauftragten Bediensteten dafür einsetzt.

Zu Artikel 5 (Geltungsdauer)

Artikel 5 regelt die Geltungsdauer des Vertrages. Der Vertrag wird aufgrund der andauernden praktischen Notwendigkeit auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Zu Artikel 6 (Kündigung)

Die in Absatz 1 festgeschriebene Regelung zur Kündigungsfrist soll Rechtssicherheit erzeugen und eine langfristige Planung zwischen den Vertragspartnern sicherstellen.

Absatz 2 bestimmt die Form der Kündigungserklärung und stellt klar, dass die Kündigung eines Landes die Wirksamkeit zwischen den anderen Vertragspartnern unberührt lässt.

Dies soll dafür sorgen, die Vorteile des Vertrages möglichst nachhaltig nutzen zu können.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Ratifikation)

In Artikel 7 Absatz 1 wird festgelegt, wann der Staatsvertrag in Kraft treten wird.

Die Absätze 2 und 3 regeln den Ablauf der Ratifikation, den Umgang mit den Ratifikationsurkunden sowie den Fall des verspäteten Eingangs einer Ratifikationsurkunde. Dies dient der Vermeidung von Unsicherheiten und so der Sicherung eines reibungslosen Ablaufs der Umsetzung des Staatsvertrages. Absatz 4 enthält eine Beitrittsklausel.

Anlage zu Art. 2 Abs. 4 der Begründung zum Staatsvertrag über die Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten der Länder

	General-klausel	Durch-suchung	Sicherstel-lung	Unmittelbarer Zwang
Land Baden-Württemberg (PolG)	§ 3	§§ 29, 30	§ 32	§§ 49−52
Freistaat Bayern	–	–	–	–
Land Berlin (ASOG/UZwG)	§ 17 Abs. 1	§§ 34, 35	§ 38	§§ 1−22 UZwG
Land Brandenburg (BbgPolG)	§ 10 Abs. 1	§§ 21, 22	§ 25	§§ 58−69 §§ 26−29, 34 VwVGBbg
Freie Hansestadt Bremen (BremPolG)	§ 10 Abs. 1	§§ 19, 20	§ 23	§§ 40−47
Freie und Hansestadt Hamburg (SOG)	§ 3 Abs. 1	§§ 15, 15a	§ 14 Abs. 1	§§ 17−28
Land Hessen (HSOG)	§ 11	§§ 36, 37	§ 40	§§ 58−63
Land Mecklenburg-Vor-pommern (SOG M-V)	§ 13	§§ 53, 57	§ 61	§§ 101−113
Land Niedersachsen (Nds. SOG)[1]	§ 11	§§ 22, 23	§ 26	§§ 64−75
Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)	§ 8 Abs. 1	§§ 39, 49	§ 43	§§ 50, 55
Land Rheinland-Pfalz (PoG)	§ 9 Abs. 1	§§ 18, 19	§ 22	§§ 57−66a § 65 LVwVG
Land Saarland (SPolG)	§ 8 Abs. 1	§§ 17, 18	§ 21	§§ 51−58
Freistaat Sachsen (SächsPolG)	§ 3 Abs. 1	§§ 23, 24	§ 26	§§ 30−34a
Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA)	§ 13	§§ 41,42	§ 45	§§ 58−68 § 71 VwVG LSA
Land Schleswig-Holstein (LVwG)	§§ 174, 176	§§ 202, 206	§ 210	§§ 239, 251-261

[1] Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird derzeit reformiert. Das Reformverfahren zum neuen „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)" wird voraussichtlich im Sommer 2019 abgeschlossen sein.

Freistaat Thüringen (PAG)	§ 12 Abs. 1	§§ 23, 24	§ 27	§§ 58−67
Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA)	§ 13	§§ 41,42	§ 45	§§ 58−68 § 71 VwVG LSA
Land Schleswig-Holstein	§§ 74, 176	§§ 202, 206	§ 210	§§ 239, 251-261
Freistaat Thüringen PAG)	§ 12 Abs. 1	§§ 23, 24	§ 27	§§ 58−67

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsminister Joachim Herrmann
Abg. Gülseren Demirel
Abg. Norbert Dünkel
Erster Vizepräsident Karl Freller
Abg. Stefan Löw
Abg. Wolfgang Hauber
Abg. Stefan Schuster
Abg. Alexander Muthmann

Präsidentin Ilse Aigner: Dann rufe ich **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Antrag der Staatsregierung
auf Zustimmung zum Beitritt zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern (Drs. 18/13385)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit beträgt die Redezeit für die Staatsregierung 14 Minuten. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen ist mit 32 Minuten festgelegt. Ich erteile dem Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung bittet Sie heute um Ihre Zustimmung zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern. Hinter diesem in der Tat etwas sperrigen Titel verbirgt sich eine einfache Zuständigkeitsfrage, die wir lösen wollen. Das Aufenthaltsgesetz des Bundes regelt, wann Ausländer Deutschland wieder verlassen müssen. Hauptsächlich sind das Straftäter und Gefährder, aber auch Menschen mit abgelehntem Asylantrag. Primäres Ziel ist die freiwillige Ausreise. Das unterstützen wir mit einem umfangreichen Programm. Aber wer nicht freiwillig ausreist, wird in letzten Konsequenz auch abgeschoben. Das ist die Folge eines funktionierenden Rechtsstaats.

Zuständig für Rückführungen sind grundsätzlich die Bundesländer. Es liegt auf der Hand, dass dafür in der Regel Vollzugsbeamte notwendig sind. Diese Vollzugsbeamten werden nicht selten außerhalb ihres Bundeslandes tätig, zum Beispiel wenn sie den Ausländer zum Flughafen in einem anderen Bundesland oder zur Passbeschaffung in das Generalkonsulat des Heimatlands begleiten. In Bayern übernehmen diese Aufgaben ausschließlich Polizeivollzugsbeamte. Viele Bundesländer setzen aufgrund

einer anderen Verwaltungsstruktur aber nicht Polizisten, sondern Verwaltungsvollzugspersonal ein. Für Polizeibeamte gibt es gesetzliche Befugnisse für die Tätigkeit in einem anderen Bundesland. Da ist es kein Problem, wenn die auch in einem anderen Bundesland tätig werden. Für Verwaltungsvollzugsbeamte fehlen solche Regeln. Das bedeutet, die Bediensteten verlieren an der Landesgrenze ihre Befugnisse und müssen derzeit zwingend von Polizeibeamten der bayerischen Polizei oder des jeweiligen Landes begleitet werden. Wenn aus einem solchen Bundesland normale Verwaltungsvollzugsbeamte jemanden zur Abschiebung zum Flughafen München bringen, dann muss der Transport ab der bayerischen Landesgrenze von bayerischen Beamten begleitet werden; sonst wäre das Ganze so nicht zulässig.

Es ist der gemeinsame Wunsch aller deutschen Innenminister, das zu ändern. Deshalb hat Niedersachsen federführend einen Staatsvertrag ausgearbeitet, der schon von sieben Ländern unterzeichnet wurde: von Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Schleswig-Holstein. Durch diesen Staatsvertrag erlauben wir Verwaltungsvollzugsbeamten der anderen Länder, ihren Dienst auf bayerischem Boden zu tun. Eine Begleitung durch bayerische Polizeibeamte wird damit im Regelfall entbehrlich. Dadurch werden Kapazitäten bei der bayerischen Polizei frei. Klar ist: Diese Verwaltungsvollzugsbeamten aus anderen Bundesländern erhalten darüber hinaus keine Kompetenzen im Freistaat. Sie haben keine polizeilichen Befugnisse.

Meine Damen und Herren, dieser Staatsvertrag verfolgt zusammengefasst zwei Ziele:

Erstens. Wir optimieren den Ablauf aufenthaltsbeendender Maßnahmen und entlasten die bayerische Polizei.

Zweitens. Wir schaffen Rechtsklarheit für den länderübergreifenden Einsatz von nichtpolizeilichen Vollzugskräften. Ich bitte sehr herzlich, dem Staatsvertrag als Ausdruck auch einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Gülseren Demirel für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Sehr verehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Es ist, glaube ich, keine Überraschung, dass wir diesem Staatsvertrag ein bisschen skeptisch gegenüberstehen, und zwar aus einem einfachen Grund, Herr Staatsminister: Sie wissen, dass wir bei bestimmten Einzelfällen von Abschiebungen, die aus Ihrem Ministerium eingeleitet werden, immer wieder große Probleme haben und dass wir immer wieder auch bei einzelnen Abschiebungen das rigide Vorgehen des Innenministeriums kritisieren. Sie wissen, dass wir als GRÜNE-Fraktion differenziert auf Abschiebungen schauen, indem wir sagen, in Kriegsgebiete können wir keine Menschen abschieben. Wir sagen, dass der Einzelfall auch unter humanitären Gesichtspunkten geprüft werden muss, wie das Beispiel der Äthiopierin – sogar an Weihnachten – zeigt. Sie sagen uns auch immer wieder, Sie schieben Gefährder ab; aber bei jedem Afghanistanflug sitzen unbescholtene Asylbewerber und Geflüchtete im Flugzeug, die sogar eine Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeit gehabt hätten.

Wir betrachten das Ganze als inhumanes, rigides Vorgehen, das sogar in anderen Bundesländern kritisch beäugt wird. Wir haben erst kürzlich darüber debattiert, wie "verantwortungsvoll" es ist, dass wir in der Pandemie geflüchtete Menschen abschieben, vor allen Dingen in Länder, wo die Pandemiesituation, wie die Berichte unabhängiger Institutionen, aber auch des Auswärtigen Amts zeigen, katastrophal ist. Auf der einen Seite versuchen wir, Bürgerinnen und Bürger vom Reisen abzuhalten, was auch richtig ist, und Mobilität einzugrenzen. Aber auf der anderen Seite schiebt Bayern fleißig ab. Angesichts der ganzen Beispiele und der Erfahrungen mit Ihrer Abschiebepraxis ist es für Sie, glaube ich, keine große Überraschung, wenn wir diesem Staatsvertrag kritisch gegenüberstehen. Morgen werden wir das Ganze im Rechtsausschuss nochmal ausführlich diskutieren. Aber eine Zustimmung zu diesem Staatsvertrag wird von der GRÜNEN-Fraktion nicht kommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Norbert Dünkel für die CSU-Fraktion.

Norbert Dünkel (CSU): Liebe Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Ausführungen unseres Innenministers waren erschöpfend, gut und fundiert. Daher ist eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Ich möchte trotzdem mit wenigen Sätzen noch das eine oder andere beleuchten. – Liebe Frau Kollegin Demirel von den GRÜNEN, was Sie ausführen, ist nicht Grundlage dessen, was wir hier behandeln. Was Sie vorgetragen haben, ist eine klassische Themaverfehlung. Grundlage des jetzigen Beratungspunktes ist ein Beschluss der Innenministerkonferenz, bei der in einer Sitzung am 8. Juni 2018 Niedersachsen und andere Länder gebeten wurden, eine Regelung zum länderübergreifenden Einsatz von Bediensteten, die mit der Begleitung von aufenthaltsbeenden Maßnahmen beauftragt sind, zu erarbeiten.

Dem haben sich eine Vielzahl der Bundesländer angeschlossen. Ich darf die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nennen. In der Sache geht es darum, dass in anderen Bundesländern Verwaltungsvollzugsbeamte die Durchführung von Abschiebungen erledigen, anders als in Bayern, wo die Polizei zuständig ist. Das möchte ich noch einmal betonen. Das hat wiederum zur Folge, dass wir diesen Verwaltungsvollzugsbeamten in Bayern immer noch die bayerische Polizei an die Seite gestellt haben, damit diese Umsetzung auf Länderebene erfolgen kann.

Frau Demirel, es geht nicht darum, dass – wie Sie ausführen – die GRÜNEN einzelne Abschiebungen kritisch bewerten. Sie haben der Polizei mindestens zweimal in Ihrem Beitrag ein rigides Vorgehen vorgeworfen. Das ist zurückzuweisen und auch durch unzählige Gerichtsurteile widerlegt. Nein, es geht darum, diesen Vollzug in einen Rechtsrahmen zu gießen, der zum einen den bayerischen Erfordernissen entspricht und zum anderen die Auswirkungen auf Bayern berücksichtigt. Auch hier möchte ich auf die Ausführungen des Innenministers verweisen.

Durch die Entlastung der jeweils für die Abschiebung zuständigen Landespolizei entfällt für die bayerische Polizei eine Begleitung von Rückführungen. Sie ist dann nicht mehr erforderlich. Damit können wir eine erhebliche Personalentlastung der bayerischen Polizei auf den Weg bringen. Deshalb bitte ich den Landtag um Zustimmung. Es ist nicht nur ein Gesetz, das im Einklang mit entsprechenden Vertragsbestimmungen anderer Bundesländer steht, sondern es ist auch ein Gesetz, das unsere eigene bayerische Polizei entlastet. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU – Unruhe)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich darf als nächsten Redner den Abgeordneten Stefan Löw von der AfD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Herr Löw.

(Beifall bei der AfD)

Stefan Löw (AfD): Wertes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Im vorgelegten Staatsvertrag geht es kurz gesagt darum, Abschiebeverfahren zwischen den Bundesländern zu vereinfachen. Aktuell dürfen nur Polizisten über die Grenzen unseres Freistaats hinaus in anderen Bundesländern aufenthaltsbeendende Maßnahmen treffen. Mit diesem Vertrag soll dies nun auch Verwaltungsvollzugsbeamten ermöglicht werden.

Wir von der AfD begrüßen dies ausdrücklich und sind gespannt, ob es die Staatsregierung damit schafft, die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen. 2015 gab es in Bayern noch 4.195 Abschiebungen; 2016 waren es nur noch 3.310, 2017 3.282, 2018 3.265 und 2019 3.545 Abschiebungen. Trotz des gewaltigen Anstiegs vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer haben wir also das Niveau von 2015 bisher nicht mehr erreicht.

Es wird Zeit, dass sich die Regierung endlich dazu bekennt, Recht und Gesetz durchzusetzen. Der bayerische Steuerzahler muss jeden zusätzlichen Aufenthaltstag eines Illegalen finanzieren. Dieses Geld fehlt am Schluss für andere Projekte. Vielleicht haben Sie auch aus der Corona-Krise etwas gelernt. Es hat sich zum Beispiel gezeigt,

dass Grenzkontrollen plötzlich doch möglich sind. Wenn Sie das Aufenthaltsgesetz mit solcher Härte durchsetzen würden, wie Sie die Infektionsschutzverordnungen durchsetzen, dann müsste die Zahl der Abschiebungen bald sprunghaft steigen.

(Beifall bei der AfD)

Flugkapazitäten wären aktuell genug vorhanden.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Nächster Redner ist der Kollege Wolfgang Hauber von der Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön, Herr Kollege Hauber.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Was soll man zu einem Staatsvertrag, der aus sieben Artikeln besteht und eigentlich nur einen Artikel enthält, der einen tatsächlichen Regelungsgehalt beinhaltet, großartig ausführen? – Der Staatsminister des Innern hat bereits die Vorgeschichte erläutert. Kollege Dünkel hat noch einmal einen Rückblick eingebracht. Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz am 8. Juni 2018 ist der Grundstein für diesen Staatsvertrag gelegt worden. Niedersachsen wurde beauftragt, diesen Staatsvertrag auszuarbeiten. Der Staatsvertrag ist am 1. September 2019 in Kraft getreten, und nun steht in Bayern die Abstimmung darüber an, ob auch Bayern diesem Staatsvertrag beitreten will.

Was ist der Regelungsgehalt dieses Staatsvertrags? – Die Durchführung von Abschiebungen erfolgt in einigen Bundesländern, zum Beispiel in Niedersachsen, anders als in Bayern nicht durch die Polizei, sondern durch Verwaltungsvollzugsbeamte. Die Verwaltungsvollzugsbeamten haben außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen allerdings keine hoheitlichen Befugnisse und dürfen die durch die Landesgesetze übertragenen polizeilichen Befugnisse nur auf dem jeweils eigenen Hoheitsgebiet ausüben. Durch den Staatsvertrag wird die Möglichkeit geschaffen, Verwaltungsvollzugsbeamte länderübergreifend einzusetzen. Ihnen stehen dabei die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung zu; darüber hinaus stehen ihnen in Bayern keine weiteren Kompetenzen zu. Durch den Staatsvertrag

werden ihnen insbesondere nicht die polizeilichen Eingriffsbefugnisse nach dem Polizeiaufgabengesetz übertragen.

Mein Resümee: Die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird durch den Staatsvertrag optimiert, und zugleich wird Rechtsklarheit für den länderübergreifenden Einsatz von Bediensteten, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, geschaffen. Damit geht auch eine Entlastung der jeweils für die Abschiebung zuständigen Landespolizei einher. Eine Begleitung von Rückführungen durch diese wäre im Normalfall nicht erforderlich und soll nur noch in begründeten Einzelfällen stattfinden. Wir, die FREIE-WÄHLER-Fraktion, signalisieren Zustimmung zu diesem Staatsvertrag.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Hauber. – Ich darf als nächsten Redner den Kollegen Stefan Schuster aufrufen. Bitte schön, Herr Kollege Schuster.

Stefan Schuster (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Staatsvertrag wurde maßgeblich vom niedersächsischen Innenminister Boris Pistorius ausgearbeitet und soll zukünftig die Begleitung von Rückführungen durch Verwaltungsvollzugspersonal auch jenseits der jeweiligen Landesgrenzen, also zum Beispiel zum Flughafen in Frankfurt, ermöglichen. Der Innenminister hat es bereits schon angesprochen. Bislang ist die Begleitung dieser Maßnahme durch die Landespolizei der Regelfall. Nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind befugt, die abzuschiebenden Personen zu den auch außerhalb des eigenen Bundeslands liegenden Flughäfen zu begleiten.Das ist im jeweiligen Polizeiorganisationsrecht geregelt. Für Verwaltungspersonal gibt es solche Regelungen bisher nicht. Der niedersächsische Innenminister hat daher diesen Staatsvertrag ausgehandelt.

Das Ziel des Staatsvertrages ist es, eine Entlastung der Landespolizei zu erreichen. Dieses Ziel ist natürlich richtig. Es handelt sich hierbei schlicht um eine Maßnahme, die die Polizei entlastet. Es geht nicht um inhaltliche politische Fragen in Bezug auf Abschiebungen. Auch wir von der SPD-Fraktion wollen eine Kurskorrektur. Wir wollen

keine Abschiebungen in Krisengebiete, und wir wollen auch keine Abschiebung gut integrierter Menschen. Wir wollen erst recht keine Abschiebungen direkt aus Schulen, wie es in Nürnberg passiert ist. Liebe Kollegin Demirel, darum geht es heute aber nicht. Auch Sie, Herr Kollege Löw, haben das Thema verfehlt. Es geht hier allein darum, die Polizei von fachfremden Aufgaben zu entlasten. Dazu gehört, die Polizei bei Abschiebungen nur dann einzusetzen, wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Ich begrüße ausdrücklich das Waffenführungsverbot in Artikel 2 Absatz 5 des Vertrages. Das Waffenmonopol liegt klar bei der Polizei. Hält man eine bewaffnete Begleitung für notwendig, ist zwingend die Polizei zuständig. Das ist absolut richtig.

Ich habe mich auch gefragt, ob Bayern wie etwa Berlin oder das Saarland nach Artikel 2 Absatz 6 eine Unterrichtungspflicht einführen sollte. In diesem Fall müsste jedes Mal eine Meldung erfolgen, wenn ein Verwaltungsmitarbeiter eines anderen Bundeslandes eine Abschiebung nach Bayern begleitet. Das wäre reine Bürokratie und würde keinen Mehrwert bringen. Man kann darauf also verzichten.

Im Ergebnis ist der Beitritt zu diesem Staatsvertrag richtig. Unsere Polizistinnen und Polizisten machen einen super Job, und sie sind mehr als ausgelastet. Ständig bekommen sie neue Aufgaben dazu, gerade jetzt auch in der Corona-Pandemie. Wir müssen daher jede Chance nutzen, sie zu entlasten. Da ist dieser Staatsvertrag der richtige Schritt. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank Herr Abgeordneter Schuster für Ihre Worte. – Ich darf den nächsten Redner, den Kollegen Alexander Muthmann, ans Rednerpult bitten.

Wie in jeder Sitzung bedanke ich mich bei unseren Offiziantinnen und Offizianten, dass sie sich so sorgfältig um die strikte Einhaltung der Hygienestandards kümmern,

wobei wir alle hoffen, dass dieser Dienst möglichst bald wieder enden kann. – Bitte schön.

(Allgemeiner Beifall)

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf zur Klarstellung, worüber wir heute hier an dieser Stelle reden, noch einmal auf Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes hinweisen, in dem es heißt: "Die Abschiebung von Ausländern obliegt der Polizei". Daran soll sich auch nichts ändern. Das bleibt unverändert so.

Das, was jetzt erweitert wird, ist eine andere Sache, weil es diese Regelung, die ich eben vorgetragen habe, in anderen Bundesländern so nicht gibt und dort nichtpolizeiliche Verwaltungsvollstreckungsbeamte solche Zwangsmaßnahmen zur Abschiebung durchführen können. Ob und unter welchen Voraussetzungen Abschiebungen zu erfolgen haben, haben wir auch in diesem Hause immer mal wieder kontrovers diskutiert. Aber das ist eben ausdrücklich nicht der Gegenstand der heutigen Frage und damit auch nicht geeignet, dass man sich darüber den Kopf zerbricht. Wir wollen jedenfalls einer solchen vernünftigen Maßnahme nicht im Wege stehen, sondern wir begrüßen sie ausdrücklich.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, ich darf an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, mich bei Ihrem Herrn Schmid zu bedanken. Ein Anruf kann Zweifel an der Zielrichtung und am Umfang des Regelungsgehaltes ausräumen. Ich habe angerufen, und das hat mir viel Arbeit erspart. Das erleichtert mir die Zustimmung ohne Weiteres, weil wir wissen, dass hier nur der Verwaltungsvollzug – der in anderen Bundesländern auch nichtpolizeilichen Vollzugsbeamten erlaubt ist – bis Bayern erstreckt werden kann und nicht mehr wie bisher bayerische Polizisten diese Vollstreckungsmaßnahmen zusätzlich begleiten müssen. Insoweit dient diese Regelung nur der Entlastung der bayerischen Polizei. Das ist richtig. Das begrüßen wir. Wir stimmen zu.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Muthmann. – Ich stelle fest, dass man auch wichtige Tagesordnungspunkte sehr kurz behandeln kann. Ich erkläre die Aussprache damit für geschlossen, es sei denn, es meldet sich noch jemand. – Das ist nicht der Fall. Dann schlage ich vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Damit ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 22.04.2021 **Drucksache** 18/**15383**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Staatsregierung
Drs. 18/**13385**

auf Zustimmung zum Beitritt zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Norbert Dünkel**
Mitberichterstatter: **Stefan Schuster**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 34. Sitzung am 17. März 2021 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 52. Sitzung am 22. April 2021 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Zustimmung empfohlen.

Manfred Ländner
Stellvertretender Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 05.05.2021 **Drucksache** 18/**15665**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung
Drs. 18/**13385**, 18/**15383**

auf Zustimmung zum Beitritt zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Beitritt zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern zu.

Die Präsidentin
I.V.

Thomas Gehring
II. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Antrag der Staatsregierung
auf Zustimmung zum Beitritt zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern (Drs. 18/13385)
- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Staatsvertrag auf der Drucksache 18/13385 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/15383. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfehlen beide Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD-Fraktion, Fraktion der FREIEN WÄHLER, CSU-Fraktion, FDP-Fraktion, AfD-Fraktion und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Die Gegenstimmen bitte anzeigen! – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen, bitte! – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dem Staatsvertrag ist damit zugestimmt worden.

B 1612
301

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 15. Juni** **2021**

Datum | Inhalt | Seite

Datum	Inhalt	Seite
18.5.2021	Bekanntmachung des **Staatsvertrags über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern** 03-10-I	302
10.5.2021	Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen 2210-4-1-4-1-WK	305
17.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren 2210-1-1-12-WK	307
19.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes 2230-2-3-2-WK	308
20.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung 2038-3-8-3-A	309
20.5.2021	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2330-4-B	311
27.5.2021	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	325
28.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker 2125-1-3-U	328
20.5.2021	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	334
19.5.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 351, 352 2126-1-16-G	335
4.6.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 382 103-2-V	335
5.6.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 384, 385 2126-1-17-G	335

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

03-10-I

Bekanntmachung des Staatsvertrags über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

vom 18. Mai 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 5. Mai 2021 (Drs. 18/15665) dem am 30. Dezember 2020 erklärten Beitritt des Freistaates Bayern zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 18. Mai 2021

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration,

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz,

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration,

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

wird vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, soweit diese durch ihre Ver-

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

fassung vorgeschrieben ist, nachfolgender Staatsvertrag geschlossen:

Präambel

Es entspricht dem Willen der Vertragspartner, den Bediensteten der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden der Vertragspartner die notwendigen Befugnisse einzuräumen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung über die Landesgrenzen des eigenen Landes hinaus effektiv durchführen zu können.

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Amtshandlungen im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die von Bediensteten der Vertragspartner, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragspartner durchgeführt werden.

Artikel 2

Wahrnehmung von Amtshandlungen von den mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung betrauten Bediensteten der für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständigen Behörden jedes Vertragspartners dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die bei der Vorbereitung und Ausführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erforderlich werdenden Amtshandlungen auch auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner vornehmen.

(2) Sollte die Aufenthaltsbeendigung nicht vollzogen werden können, so sind die in Absatz 1 genannten Bediensteten auch befugt, die Rückbegleitung der betroffenen Personen durchzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht ergeben sich für die in Absatz 1 genannten Bediensteten nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(4) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten üben ihre Befugnisse nach Satz 2 im Rahmen des geltenden Rechts des Landes aus, in dem die Amtshandlung vollzogen werden soll. Es handelt sich dabei um die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden. Soweit nach dem Recht des Landes, in dem die Amtshandlung vollzogen wird, den Verwaltungsvollzugsbeamten auch die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zur Sicherstellung und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang eingeräumt/übertragen werden, gelten auch diese. Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen jederzeit identifizierbar sein. Die jeweilige Amtshandlung ist dabei dem Rechtsträger der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde zuzurechnen, in deren Auftrag gehandelt wird.

(5) Das Führen einer Waffe ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Bediensteten, denen nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Waffen gestattet ist. Eine Waffe darf auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner nur zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer Person gebraucht werden, wenn der Gebrauch das einzige Mittel zur Abwehr des Angriffs darstellt.

(6) Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden des anderen Landes über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nicht. Auf dem Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland erfolgt abweichend von Satz 1 eine Unterrichtung über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2.

Artikel 3

Haftung

Das jeweilige Land haftet gegenüber den anderen Vertragspartnern für durch seine in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bediensteten verursachten Schäden nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.

Artikel 4

Kosten

Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

Artikel 5

Geltungsdauer

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 6

Kündigung

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12. des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.

Artikel 7

Inkrafttreten, Ratifikation, Beitritt

(1) Der Staatsvertrag tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länderparlamente. Die Ratifikationsurkunden werden bei dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt. Dieser teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit. Sind ihm bis zum 31. August 2019 nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden zugegangen, so tritt dieser Staatsvertrag zwischen den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Ratifikationsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Ein Land, das den Staatsvertrag nicht unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. Dazu erklärt es gegenüber den Senats- bzw. Staatskanzleien der Vertragspartner durch eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef bzw. von einer beauftragten Ministerin oder einem beauftragten Minister bzw. Senatorin oder Senator unterzeichneten Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der dann geltenden Fassung beitreten wolle. Der Beitritt ist vollzogen, sobald die Ratifikationsurkunde des beitretenden Landes dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen zugegangen ist.

Für das Land Hessen
der Minister des Innern und für Sport
Wiesbaden, den 21.10.2019

Peter B e u t h

Für das Land Niedersachsen
der Minister für Inneres und Sport
Hannover, den 29.08.2019

Boris P i s t o r i u s

Für das Land Nordrhein-Westfalen
der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Düsseldorf, den 18.09.2019

Dr. Joachim S t a m p

Für das Land Rheinland-Pfalz
die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Mainz, den 18.10.2019

Anne S p i e g e l

Für das Land Sachsen-Anhalt
der Minister für Inneres und für Sport
Magdeburg, den 01.10.2019

Holger S t a h l k n e c h t

Für das Land Schleswig-Holstein
der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration
Kiel, den 08.10.2019

Hans-Joachim G r o t e

Beitritt zum Staatsvertrag erklärt für die
Freie und Hansestadt Hamburg
der Senator für Inneres und Sport
Hamburg, den 13.02.2020

Andy G r o t e

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2210-4-1-4-1-WK

Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen

vom 10. Mai 2021

Auf Grund des Art. 61 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bayern“ die Wörter „soweit nicht berufsrechtliche Vorgaben eine abweichende Regelung verlangen“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 5“ durch die Wörter „nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 5“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „Schriftliche“ und nach dem Wort „bewerten“ die Wörter „ , mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 3 wird die Fußnote gestrichen.

6. In § 9 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 5 und 6 gelten“ durch die Wörter „Satz 5 und 6 gilt“ ersetzt.

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Weitere Wiederholungsprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung möglich.“

   b) Satz 3 wird aufgehoben.

   c) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

8. In § 17 Abs. 7 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

   b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

       bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Sätze 3 bis 5 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 bis 5 gilt“ ersetzt.

    b) In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

11. In § 27 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Sätze 6 und 7 sowie Abs. 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 6 und 7 sowie Abs. 3 gilt“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

    b) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

13. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn.“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr.“ ersetzt.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

    b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „gelten § 26 Abs. 4 Sätze 1 bis 5“ durch die Wörter „gilt § 26 Abs. 4 Satz 1 bis 5“ ersetzt.

c) In den Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

15. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2 werden die Wörter „Sätze 3 bis 5 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 bis 5 gilt“ ersetzt.

17. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „Sätze 4 bis 6 gelten“ durch die Wörter „Satz 4 bis 6 gilt“ ersetzt.

b) In Satz 7 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

19. In § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

20. In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

21. In § 16 Abs. 2, § 23 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

22. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 41 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2021 in Kraft.

München, den 10. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2210-1-1-12-WK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren

vom 17. Mai 2021

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren (WissZentErV) vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 372, BayRS 2210-1-1-12-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 191 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung
   über den Lehr- und Forschungsverbund
   Agrar- und Gartenbauwissenschaften
   Weihenstephan (LFAGWVO)“.

2. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird gestrichen.

3. Die §§ 5 bis 7 werden die §§ 1 bis 3.

4. Abschnitt 3 wird aufgehoben.

5. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird gestrichen.

6. § 13 wird § 4 und wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Satz 1.

   b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „[2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2021 in Kraft.

München, den 17. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2230-2-3-2-WK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

vom 19. Mai 2021

Auf Grund des Art. 9 Nr. 2 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl. S. 104, BayRS 2230-2-3-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 213 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl. S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2020 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „[4]Abweichend von Satz 2 und Satz 3 wird die Auswahl im Jahr 2021 auf der Grundlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife nach Maßgabe der erreichten Gesamtqualifikation getroffen.“

2. § 17 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „[3]§ 5 Abs. 2 Satz 4 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 19. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2038-3-8-3-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung

vom 20. Mai 2021

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Dezember 2019 (GVBl. 2020 S. 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 2, § 13 Abs. 1 und § 16 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.

2. § 19 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „[1]Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen und Lehrfächer:

   1. Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht

   1.1 Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts – Soziale Sicherung

   1.2 Arbeitsrecht

   1.3 Rentenversicherung

   1.4 Krankenversicherung

   1.5 Pflegeversicherung

   1.6 Unfallversicherung

   1.7 Arbeitsförderung

   1.8 frei

   1.9 Familienhilfe, Elterngeld, Familiengeld, Elternzeit, Kindergeld

   1.10 Teilhabe behinderter Menschen, Inklusion

   1.11 Soziale Entschädigung

   1.12 Blindengeld

   1.13 Andere Sozialleistungsbereiche

   1.14 Sozialrechtliches Verfahren

   1.15 Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren

   2. Fächergruppe Rechtskunde

   2.1 Einführung in das Recht

   2.2 Bürgerliches Recht

   2.3 Staats- und Verfassungsrecht

   2.4 Europarecht

   2.5 Verwaltungsrecht

   2.6 Öffentliches Dienstrecht

   2.7 frei

   2.8 Einkommensteuerrecht

   3. Fächergruppe Verwaltungslehre

   3.1 Verwaltungsorganisation

   3.2 Haushalts- und Kassenwesen

   3.3 Neue Steuerungsmodelle

   4. Fächergruppe Allgemeine Lehrgebiete

   4.1 Soziale Kompetenz

   4.2 Lernmethodik.“

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

3. In § 38 Abs. 2 Satz 2, § 39 Satz 2 und 3, § 41 Abs. 3 Satz 5, § 46 Satz 2, § 49 Abs. 2, § 51 Abs. 2 Satz 4 und § 54 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Teils 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Schlussvorschriften“.

5. Dem bisherigen § 59 wird folgender § 59 vorangestellt:

„§ 59

Übergangsregelungen

(1) [1]Die Bestimmungen über die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (§§ 17 bis 37) gelten nicht für Beamte und Beamtinnen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2019 begonnen haben; insofern gelten die Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung in der bis zum Ablauf des 31. August 2019 geltenden Fassung fort. [2]Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn ein solcher Vorbereitungsdienst verlängert wird und eine Ausbildung im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs nicht mehr möglich ist. [3]Das Staatsministerium kann in Härtefällen geeignete Regelungen treffen.

(2) [1]Für die Qualifikationsprüfung findet § 33 Abs. 1 Nr. 2 APO auch dann Anwendung, wenn ein Prüfling aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie weniger als zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt hat. [2]Kann ein Prüfling die schriftliche Prüfung auch innerhalb der nach Satz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 2 APO zu bestimmenden Zeit nicht vollständig ablegen, wird er in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen und hat die Prüfung zusammen mit den Nachwuchskräften dieses Ausbildungsjahrgangs nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 APO abzulegen. [3]Im Übrigen gilt § 33 APO entsprechend.“

6. Der bisherige § 59 wird § 60 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 59 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2021 in Kraft.

München, den 20. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2330-4-B

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht

vom 20. Mai 2021

Auf Grund

– des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl. S. 260, BayRS 2330-2-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 266 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und

– des Art. 5 Satz 1 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl. S. 562, 781; 2011 S. 115; BayRS 2330-3-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 267 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 268 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

      bb) Nr. 6 wird Nr. 5 und in Buchst. c wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

      cc) Die Nrn. 7 bis 9 werden die Nrn. 6 bis 8.

      dd) Nr. 12 wird aufgehoben.

      ee) Die Nrn. 13 und 14 werden die Nrn. 12 und 13.

      ff) Nr. 15 wird Nr. 14 und die Angabe „Nrn.“ wird durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

      gg) Nr. 16 wird Nr. 15 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

      hh) Nr. 17 wird Nr. 9 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

   b) In Abs. 2 werden die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ und die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

2. In § 2a Abs. 1 werden nach dem Wort „bereits“ die Wörter „vor dem 1. Mai 2018“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 5 Satz 5“ ersetzt.

4. Die Anlage (zu § 3 Abs. 1) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 20. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Anhang zu § 1 Nr. 4

Anlage
(zu § 3 Abs. 1)

1. Regierungsbezirk Oberbayern

1.1 Kreisfreie Städte

1.1.1 Ingolstadt

1.1.2 München

1.1.3 Rosenheim

1.2 Landkreis Altötting

1.2.1 Altötting

1.2.2 Burghausen

1.3 Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

1.3.1 Bad Heilbrunn

1.3.2 Bad Tölz

1.3.3 Egling

1.3.4 Geretsried

1.3.5 Icking

1.3.6 Reichersbeuern

1.3.7 Wolfratshausen

1.4 Landkreis Berchtesgadener Land

1.4.1 Ainring

1.4.2 Bad Reichenhall

1.4.3 Bayerisch Gmain

1.4.4 Berchtesgaden

1.4.5 Freilassing

1.4.6 Marktschellenberg

1.4.7 Piding

1.5 Landkreis Dachau

1.5.1 Bergkirchen

1.5.2 Dachau

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.5.3 Erdweg

1.5.4 Haimhausen

1.5.5 Karlsfeld

1.5.6 Markt Indersdorf

1.5.7 Odelzhausen

1.5.8 Petershausen

1.5.9 Schwabhausen

1.5.10 Sulzemoos

1.5.11 Vierkirchen

1.5.12 Weichs

1.6 Landkreis Ebersberg

1.6.1 Anzing

1.6.2 Aßling

1.6.3 Baiern

1.6.4 Bruck

1.6.5 Ebersberg

1.6.6 Egmating

1.6.7 Emmering

1.6.8 Forstinning

1.6.9 Frauenneuharting

1.6.10 Glonn

1.6.11 Grafing b. München

1.6.12 Hohenlinden

1.6.13 Kirchseeon

1.6.14 Markt Schwaben

1.6.15 Moosach

1.6.16 Oberpframmern

1.6.17 Pliening

1.6.18 Poing

1.6.19 Steinhöring

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.6.20 Vaterstetten

1.6.21 Zorneding

1.7 Landkreis Eichstätt

1.7.1 Eitensheim

1.7.2 Großmehring

1.7.3 Hepberg

1.7.4 Lenting

1.7.5 Wettstetten

1.8 Landkreis Erding

1.8.1 Erding

1.8.2 Finsing

1.8.3 Forstern

1.8.4 Isen

1.8.5 Oberding

1.8.6 Ottenhofen

1.8.7 Taufkirchen (Vils)

1.8.8 Wartenberg

1.9 Landkreis Freising

1.9.1 Allershausen

1.9.2 Attenkirchen

1.9.3 Au i.d. Hallertau

1.9.4 Eching

1.9.5 Fahrenzhausen

1.9.6 Freising

1.9.7 Haag a.d. Amper

1.9.8 Hallbergmoos

1.9.9 Hörgertshausen

1.9.10 Hohenkammer

1.9.11 Kirchdorf a.d. Amper

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.9.12 Kranzberg

1.9.13 Marzling

1.9.14 Moosburg a.d. Isar

1.9.15 Nandlstadt

1.9.16 Neufahrn b. Freising

1.9.17 Rudelzhausen

1.9.18 Wang

1.9.19 Wolfersdorf

1.9.20 Zolling

1.10 Landkreis Fürstenfeldbruck

1.10.1 Alling

1.10.2 Egenhofen

1.10.3 Eichenau

1.10.4 Emmering

1.10.5 Fürstenfeldbruck

1.10.6 Germering

1.10.7 Grafrath

1.10.8 Gröbenzell

1.10.9 Hattenhofen

1.10.10 Jesenwang

1.10.11 Maisach

1.10.12 Olching

1.10.13 Puchheim

1.10.14 Schöngeising

1.11 Landkreis Garmisch-Partenkirchen

1.11.1 Bad Kohlgrub

1.11.2 Eschenlohe

1.11.3 Ettal

1.11.4 Garmisch-Partenkirchen

1.11.5 Murnau a. Staffelsee

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.11.6 Oberau

1.11.7 Schwaigen

1.12 Landkreis Landsberg a. Lech

1.12.1 Dießen am Ammersee

1.12.2 Greifenberg

1.12.3 Hurlach

1.12.4 Kaufering

1.12.5 Landsberg am Lech

1.12.6 Obermeitingen

1.12.7 Schondorf am Ammersee

1.12.8 Schwifting

1.12.9 Pürgen

1.12.10 Utting am Ammersee

1.12.11 Windach

1.13 Landkreis Miesbach

1.13.1 Hausham

1.13.2 Holzkirchen

1.13.3 Irschenberg

1.13.4 Miesbach

1.13.5 Otterfing

1.14 Landkreis Mühldorf a. Inn

1.14.1 Haag i. OB

1.14.2 Waldkraiburg

1.15 Landkreis München

1.15.1 Aschheim

1.15.2 Aying

1.15.3 Baierbrunn

1.15.4 Brunnthal

1.15.5 Feldkirchen

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.15.6 Garching b. München

1.15.7 Gräfelfing

1.15.8 Grasbrunn

1.15.9 Grünwald

1.15.10 Haar

1.15.11 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

1.15.12 Hohenbrunn

1.15.13 Ismaning

1.15.14 Kirchheim b. München

1.15.15 Neubiberg

1.15.16 Neuried

1.15.17 Oberhaching

1.15.18 Oberschleißheim

1.15.19 Ottobrunn

1.15.20 Planegg

1.15.21 Pullach i. Isartal

1.15.22 Putzbrunn

1.15.23 Sauerlach

1.15.24 Schäftlarn

1.15.25 Straßlach-Dingharting

1.15.26 Taufkirchen

1.15.27 Unterföhring

1.15.28 Unterhaching

1.15.29 Unterschleißheim

1.16 Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

1.16.1 Neuburg a.d. Donau

1.17 Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

1.17.1 Baar-Ebenhausen

1.17.2 Geisenfeld

1.17.3 Hettenshausen

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.17.4 Manching

1.17.5 Pfaffenhofen a.d. Ilm

1.17.6 Rohrbach

1.17.7 Vohburg a.d. Donau

1.18 Landkreis Rosenheim

1.18.1 Bad Aibling

1.18.2 Bad Endorf

1.18.3 Bad Feilnbach

1.18.4 Bernau a. Chiemsee

1.18.5 Edling

1.18.6 Feldkirchen-Westerham

1.18.7 Flintsbach a. Inn

1.18.8 Frasdorf

1.18.9 Griesstätt

1.18.10 Großkarolinenfeld

1.18.11 Kolbermoor

1.18.12 Neubeuern

1.18.13 Oberaudorf

1.18.14 Pfaffing

1.18.15 Prien a. Chiemsee

1.18.16 Raubling

1.18.17 Rohrdorf

1.18.18 Rott a. Inn

1.18.19 Stephanskirchen

1.18.20 Wasserburg a. Inn

1.19 Landkreis Starnberg

1.19.1 Andechs

1.19.2 Berg

1.19.3 Feldafing

1.19.4 Gauting

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1.19.5 Gilching

1.19.6 Herrsching a. Ammersee

1.19.7 Inning a. Ammersee

1.19.8 Krailling

1.19.9 Pöcking

1.19.10 Seefeld

1.19.11 Starnberg

1.19.12 Tutzing

1.19.13 Weßling

1.20 Landkreis Traunstein

1.20.1 Grassau

1.20.2 Ruhpolding

1.20.3 Traunreut

1.20.4 Traunstein

1.20.5 Vachendorf

1.20.6 Waging a. See

1.21 Landkreis Weilheim-Schongau

1.21.1 Antdorf

1.21.2 Bernried am Starnberger See

1.21.3 Habach

1.21.4 Iffeldorf

1.21.5 Peißenberg

1.21.6 Schongau

1.21.7 Seeshaupt

1.21.8 Sindelsdorf

1.21.9 Weilheim i. OB

2. Regierungsbezirk Niederbayern

2.1 Kreisfreie Stadt

2.1.1 Landshut

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2.2 Landkreis Dingolfing-Landau

2.2.1 Dingolfing

2.2.2 Mengkofen

2.3 Landkreis Kehlheim

2.3.1 Bad Abbach

2.3.2 Mainburg

2.4 Landkreis Landshut

2.4.1 Adlkofen

2.4.2 Altdorf

2.4.3 Altfraunhofen

2.4.4 Bruckberg

2.4.5 Buch a. Erlbach

2.4.6 Eching

2.4.7 Ergolding

2.4.8 Ergoldsbach

2.4.9 Essenbach

2.4.10 Furth

2.4.11 Geisenhausen

2.4.12 Kumhausen

2.4.13 Neufahrn i. NB

2.4.14 Pfeffenhausen

2.4.15 Rottenburg a.d. Laaber

2.4.16 Vilsbiburg

2.4.17 Vilsheim

2.4.18 Wörth a.d. Isar

2.5 Landkreis Passau

2.5.1 Pocking

2.6 Landkreis Rottal-Inn

2.6.1 Arnstorf

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2.7 Landkreis Straubing-Bogen

2.7.1 Bogen

2.7.2 Feldkirchen

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

3.1 Kreisfreie Stadt

3.1.1 Regensburg

3.2 Landkreis Neumarkt i.d. OPf

3.2.1 Sengenthal

3.3 Landkreis Regensburg

3.3.1 Barbing

3.3.2 Donaustauf

3.3.3 Köfering

3.3.4 Mötzing

3.3.5 Neutraubling

3.3.6 Obertraubling

3.3.7 Pentling

3.3.8 Pfatter

3.3.9 Pielenhofen

3.3.10 Tegernheim

3.3.11 Thalmassing

3.3.12 Zeitlarn

3.4 Landkreis Schwandorf

3.4.1 Burglengenfeld

4. Regierungsbezirk Oberfranken

4.1 Kreisfreie Städte

4.1.1 Bamberg

4.1.2 Bayreuth

4.2 Landkreis Bamberg

4.2.1 Gundelsheim

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

5. Regierungsbezirk Mittelfranken

5.1 Kreisfreie Städte

5.1.1 Erlangen

5.1.2 Fürth

5.1.3 Nürnberg

5.2 Landkreis Ansbach

5.2.1 Merkendorf

5.2.2 Neuendettelsau

5.2.3 Sachsen b. Ansbach

5.3 Landkreis Erlangen-Höchstädt

5.3.1 Bubenreuth

5.3.2 Uttenreuth

5.4 Landkreis Fürth

5.4.1 Cadolzburg

5.5 Landkreis Roth

5.5.1 Röttenbach

6. Regierungsbezirk Unterfranken

6.1 Kreisfreie Stadt

6.1.1 Würzburg

6.2 Landkreis Aschaffenburg

6.2.1 Karlstein a. Main

6.2.2 Mainaschaff

6.2.3 Stockstadt a. Main

6.3 Landkreis Kitzingen

6.3.1 Geiselwind

6.3.2 Kleinlangheim

6.3.3 Rüdenhausen

6.3.4 Wiesenbronn

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

6.4 Landkreis Würzburg

6.4.1 Gerbrunn

6.4.2 Veitshöchheim

7. Regierungsbezirk Schwaben

7.1 Kreisfreie Städte

7.1.1 Augsburg

7.1.2 Kempten (Allgäu)

7.2 Landkreis Aichach-Friedberg

7.2.1 Aichach

7.2.2 Eurasburg

7.2.3 Friedberg

7.2.4 Kissing

7.2.5 Mering

7.3 Landkreis Augsburg

7.3.1 Graben

7.3.2 Klosterlechfeld

7.3.3 Königsbrunn

7.3.4 Welden

7.4 Landkreis Donau-Ries

7.4.1 Donauwörth

7.4.2 Genderkingen

7.5 Landkreis Günzburg

7.5.1 Günzburg

7.5.2 Landensberg

7.5.3 Leipheim

7.6 Landkreis Lindau

7.6.1 Heimenkirch

7.6.2 Weißensberg

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

7.7 Landkreis Neu-Ulm

7.7.1 Nersingen

7.7.2 Neu-Ulm

7.7.3 Senden

7.8 Landkreis Oberallgäu

7.8.1 Blaichach

7.8.2 Buchenberg

7.8.3 Durach

7.8.4 Oberstaufen

7.8.5 Ofterschwang

7.8.6 Sonthofen

7.8.7 Sulzberg

7.9 Landkreis Ostallgäu

7.9.1 Buchloe

7.9.2 Germaringen

7.9.3 Hopferau

7.9.4 Osterzell

7.10 Landkreis Unterallgäu

7.10.1 Bad Wörishofen

7.10.2 Memmingerberg

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

31-1-1-J

Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

vom 27. Mai 2021

Auf Grund des § 135 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, des § 140 Abs. 1 Satz 3 und des § 141 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverfügung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 3 Nr. 17 und 18 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 20. April 2021 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Die folgende Nr. 5 wird angefügt:

      „5. in Grundbuchangelegenheiten die Angaben zur höchstzulässigen Anzahl der elektronischen Dokumente und den Volumengrenzen bei einer Einreichung sowie die Angaben zu den Datenträgern für die Ersatzeinreichung nach § 20 Satz 1.“

2. Nach § 18 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Aktenführung in Grundbuchsachen

§ 19

Besonderheiten für den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

(1) [1]Soweit in Grundbuchsachen die Einreichung elektronischer Dokumente gemäß § 1 eröffnet ist, haben Notare

1. Dokumente elektronisch zu übermitteln und

2. neben den elektronischen Dokumenten auch die darin enthaltenen Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form im Format XML (Extensible Markup Language) zu übermitteln; dazu gehören mindestens die Bezeichnung des Grundbuchamts, des Grundbuchbezirks, des Grundbuchblatts, der Beteiligten und der eingereichten Dokumente.

[2]Satz 1 gilt nicht für

1. Pläne und Zeichnungen, die ein größeres Format als DIN A3 aufweisen und dem Notar nicht bereits als elektronisches Dokument vorliegen, und

2. mit Plänen oder Zeichnungen gemäß § 44 des Beurkundungsgesetzes verbundene Dokumente, soweit es sich nicht um Urkunden des antragstellenden oder eines mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notars handelt; in diesem Fall sind zumindest die in Satz 1 Nr. 2 genannten Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln.

[3]§ 137 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

(2) § 2 findet für die elektronische Einreichung in Grundbuchsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente in Grundbuchsachen ist ausschließlich das direkt adressierbare elektronische Postfach des jeweiligen Grundbuchamtes bei der elektronischen

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Poststelle bestimmt; § 136 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

2. § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 bis 4 findet keine Anwendung.

§ 20

Ersatzeinreichung in Grundbuchsachen

[1]Ist eine Übermittlung an das elektronische Postfach des Grundbuchamtes nicht möglich, insbesondere weil die Grenzen für die Anzahl der einzureichenden Dokumente oder das Volumen der zu übermittelnden Daten nach § 3 Nr. 5 überschritten werden oder weil beim Einreicher oder bei der elektronischen Poststelle eine technische Störung vorliegt, gilt abweichend von § 4, dass die Einreichung beim Grundbuchamt auf einem Datenträger nach § 3 Nr. 5 erfolgen kann. [2]Dabei sind die Vorgaben nach § 3 Nr. 2 bis 4 zu beachten, soweit sie nicht den elektronischen Übermittlungsvorgang betreffen. [3]Ist die Übermittlung elektronischer Dokumente über das elektronische Postfach des Grundbuchamtes und die Einreichung gemäß Satz 1 nicht möglich, sind die Dokumente in Papierform einzureichen. [4]Die Unmöglichkeit der Übermittlung ist jeweils darzulegen.

§ 21

Anordnung der elektronischen Grundakte in Grundbuchsachen

[1]Bei den in der Anlage 3 bezeichneten Gerichten werden die Grundakten in Grundbuchsachen ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. [2]Entscheidungen und Verfügungen der Grundbuchämter sind in elektronischer Form zu erlassen. [3]Das Staatsministerium der Justiz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang der zum Zeitpunkt der Anlegung der elektronischen Grundakte in Papierform vorliegende Inhalt einer Grundakte in elektronische Dokumente übertragen und in dieser Form zur elektronischen Grundakte genommen wird.

§ 22

Besonderheiten für die elektronische Aktenführung in Grundbuchsachen

(1) Für die elektronische Grundakte in Grundbuchsachen sind §§ 138 bis 140 der Grundbuchordnung und §§ 94 bis 101 GBV zu beachten, ferner gelten §§ 15, 17 und 18 entsprechend.

(2) [1]Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind in elektronische Dokumente zu übertragen. [2]Ausgenommen sind in Papierform geführte Akten anderer Instanzen sowie Schriftstücke und sonstige Unterlagen, deren Übertragung technisch nicht möglich ist oder wegen ihrer besonderen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre.

(3) [1]Die in Papierform eingereichten, in elektronische Dokumente übertragenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind sechs Monate nach ihrer Übertragung zu vernichten, sofern es sich nicht um Urschriften oder Ausfertigungen einer Urkunde oder sonstige rückgabepflichtige Unterlagen handelt oder im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist angeordnet worden ist oder sich aus spezialgesetzlichen Regelungen ergibt. [2]§ 138 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.“

3. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.

4. Der bisherige § 19 wird § 23.

5. Der Tabelle der Anlage 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

Nr.	**Gericht/ Justizbehörde**	**Verfahrensbereich/ Angelegenheit**	**Einreichung elektronischer Dokumente möglich ab**
„4	Amtsgericht Kelheim	Grundbuchsachen	1. Juli 2021“.

6. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3
(zu § 21)

Anordnung der elektronischen Grundakte in Grundbuchsachen

Nr.	**Gericht**	**Datum**
1	Amtsgericht Kelheim	1. Juli 2021

“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

München, den 27. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2125-1-3-U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

vom 28. Mai 2021

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (APOLmCh) vom 5. September 2008 (GVBl. S. 651, BayRS 2125-1-3-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. eine berufspraktische Ausbildung in der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen nach § 2 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und Produkten im Anwendungsbereich des Tabakerzeugnisgesetzes.“

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Angabe „(§ 19)“ ersetzt.

      bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 18)“ durch die Angabe „(§ 20)“ ersetzt.

      cc) In Nr. 3 wird die Angabe „(§ 19)“ durch die Angabe „(§ 21)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „[2]Als Fristbeginn gilt das Zeugnisdatum des zweiten Prüfungsabschnitts.“

      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Nr. 1 werden nach dem Wort „Elternzeiten“ die Wörter „im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ eingefügt.

   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „[1]Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

      1. wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) von vier Monaten (Projektarbeit)

      2. Seminarunterricht am LGL von in der Regel zwei Wochen

      3. Hospitation bei einer Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz von sechs Wochen

      4. Fachunterricht am LGL von sechs Monaten.“

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ durch die Angabe „LGL“ ersetzt.

      cc) In Satz 3 wird das Wort „ , Ernährung“ gestrichen.

   c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „[1]Eine nach Beendigung des Zweiten Prüfungsabschnitts durchgeführte wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit am LGL, an einem Universitätsinstitut der Lebensmittelchemie, am Zentralen Institut des Sanitäts-

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

dienstes der Bundeswehr München und seiner Außenstelle Koblenz, an einer Einrichtung der Wirtschaft oder an einer geeigneten Forschungseinrichtung von mindestens vier Monaten kann auf die berufspraktische Ausbildung bis zu vier Monate angerechnet werden.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „dortige“ durch das Wort „ausgeübte“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „bei der die wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit ausgeübt worden ist,“ ersetzt.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„[4]Die Bewertung der Vergleichbarkeit nach Satz 3 kann erst nach Beendigung der Tätigkeit nach Satz 1 erfolgen. [5]Bei wissenschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen einer Promotion ist das Ende der laborpraktischen Tätigkeit maßgeblich.“

d) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Gesuch auf Zulassung zur berufspraktischen Ausbildung am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ durch die Wörter „der Bewerbung nach § 4 Abs. 2 beim LGL“ ersetzt.

4. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 und 5 eingefügt:

„§ 4

Bewerbungsverfahren

(1) [1]Bewerbungsstichtag für einen Ausbildungsplatz zur berufspraktischen Ausbildung am LGL ist

1. bei Beginn der Ausbildung am 1. Juni der 20. April desselben Jahres,

2. bei Beginn der Ausbildung am 1. Dezember der 20. Oktober desselben Jahres.

[2]Maßgebend für die Einhaltung des Bewerbungsstichtags ist der Eingang der Unterlagen am LGL. [3]Nicht fristgerechte, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen führen zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

(2) [1]Die Bewerbung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Lebenslauf unter Angabe der postalischen Adresse sowie der Telefonnummer der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 in amtlich beglaubigter Kopie oder eine nach § 22 Abs. 2 und 3 erteilte Befreiung vom Zweiten Prüfungsabschnitt.

[2]Ferner können beigefügt werden:

1. Angabe des Ortswunsches für die Projektarbeit, gegebenenfalls mit Nachweisen für soziale Gründe, und zwei Ortswünsche für die Hospitation nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3,

2. Antrag auf Anrechnung gemäß § 3 Abs. 5 mit Nachweisen.

(3) Erfolgt eine Bewerbung über das auf der Internetseite des LGL bereit gestellte Online-Portal, gilt:

1. Anzugeben ist ferner die E-Mail-Adresse der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. das Zeugnis nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 als amtlich beglaubigte Kopie und die nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erforderlichen Unterlagen sind erst im Falle einer Zusage zusammen mit den nach § 5 Abs. 4 Satz 2 zu übermittelnden Einstellungsunterlagen zu übermitteln.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die berufspraktische Ausbildung in der amtlichen Überwachung die gemäß Art. 28 Abs. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes festgelegten Kapazitäten der Ausbildungseinrichtungen, so werden die Plätze in einem Auswahlverfahren vergeben.

(2) [1]Die Vergabe der Ausbildungsplätze richtet sich nach der Durchschnittsnote der Prüfungen des Zweiten Prüfungsabschnitts. [2]Hierfür wird nach dem Bewerbungsstichtag anhand der Durchschnittsnoten eine Rangliste aller Bewerberinnen und Bewerber erstellt. [3]Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Rangplatz. [4]Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 mitgeteilte Ortswünsche werden soweit als möglich berücksichtigt, insbesondere, wenn soziale Gründe für den Ortswunsch nachgewiesen sind.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

(3) [1]Abweichend von Abs. 2 kann eine Berücksichtigung auf Antrag unabhängig vom Ranglistenplatz erfolgen, wenn die Nichtaufnahme eine besondere, unzumutbare Härte für die Bewerberin oder den Bewerber darstellt. [2]Eine besondere, unzumutbare Härte im Sinne von Satz 1 kann insbesondere vorliegen bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. [3]Die antragsbegründenden Tatsachen sind spätestens zwei Monate vor dem Bewerbungsstichtag des laufenden Bewerbungsverfahrens nachzuweisen, es sei denn, sie treten erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Bewerbungsstichtag, ein. [4]Die Entscheidung über den Antrag trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt. [5]Werden Bewerberinnen und Bewerber auf Grund einer Entscheidung nach diesem Absatz aufgenommen, verringert sich die Anzahl der Ausbildungsplätze, die nach Abs. 2 vergeben werden, für diesen Einstellungstermin entsprechend.

(4) [1]Berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber haben binnen einer Frist von einer Woche ab Zugang der Zusage mitzuteilen, ob sie den angebotenen Ausbildungsplatz annehmen. [2]Hierfür haben sie die vollständig ausgefüllten Einstellungsunterlagen an das LGL zurückzusenden. [3]Zur Fristwahrung genügt der Nachweis, dass die Absendung innerhalb der Frist erfolgt ist. [4]In begründeten Einzelfällen kann das LGL Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen.

(5) [1]Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Ausbildungsplatz innerhalb der Frist an und ergibt die Prüfung der vorgelegten Einstellungsunterlagen keinen Hinderungsgrund für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst, so wird mit ihr oder ihm ein Ausbildungsvertrag geschlossen. [2]Der von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebene Vertrag muss innerhalb der vom LGL gesetzten Frist an das LGL versendet werden. [3]Für die Fristwahrung gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend. [4]Auf Antrag kann das LGL die Frist verlängern.

(6) [1]Bewerberinnen oder Bewerber, die aus Kapazitätsgründen bei der Einstellung nicht berücksichtigt werden können, erhalten eine schriftliche Absage. [2]Kann einer Bewerberin oder einem Bewerber zu einem Einstellungstermin kein Ausbildungsplatz angeboten werden, so erhält sie oder er für die Bewerbung zum nächsten Einstellungstermin einen Bonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote des Zweiten Prüfungsabschnitts angerechnet, falls sie oder er schriftlich die Bewerbung bis zum Bewerbungsstichtag des nächsten Einstellungstermins aufrechterhält. [3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Bewerbung bei mehreren Einstellungsterminen in Folge nicht berücksichtigt werden kann. [4]Eine Verbesserung der Note nach den Sätzen 2 und 3 ist über eine Note von 1,0 hinaus nicht möglich. [5]Eine Unterbrechung der Folge führt zum Verlust aller Boni.

(7) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht innerhalb der einwöchigen Frist annehmen oder den unterschriebenen Ausbildungsvertrag nach Abs. 5 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurücksenden, werden im weiteren Einstellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt und verlieren etwaige nach Abs. 6 Satz 2 und 3 gewährte Boni für zukünftige Bewerbungen. [2]Die Bewerberinnen und Bewerber sind auf diese Folgen hinzuweisen. [3]Die nicht in Anspruch genommenen Ausbildungsplätze werden nach Ablauf der Fristen nach Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 im Nachrückverfahren an die in der Rangliste folgenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben."

5. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" durch die Angabe „LGL" ersetzt.

   b) In Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b werden jeweils die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" durch die Angabe „LGL" ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird § 7.

7. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

   b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

      „(3) Abweichend von Abs. 1 ernennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt für die Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker des LGL und Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes und in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, sofern diese selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, zu Prüfern.

      (4) Die Prüfer und die Beisitzenden sind zur

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Verschwiegenheit verpflichtet."

8. Der bisherige § 7 wird § 9.

9. Der bisherige § 8 wird § 10 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 20" durch die Angabe „§ 22" ersetzt.

10. Der bisherige § 9 wird § 11.

11. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

    a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „werden" die Wörter „ , soweit dem Prüfling die Einhaltung der Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist" eingefügt.

    b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 11" durch die Angabe „§ 13" ersetzt.

12. Der bisherige § 11 wird § 13.

13. Der bisherige § 12 wird § 14 und in Abs. 5 wird die Angabe „§ 11" durch die Angabe „§ 13" ersetzt.

14. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 10" durch die Angabe „§ 12" ersetzt.

    b) In Abs. 3 werden die Wörter „Abschluss der Prüfung" durch die Wörter „Beginn einer einzelnen Prüfungsleistung" ersetzt.

15. Der bisherige § 14 wird § 16.

16. Der bisherige § 15 wird § 17 und wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

        bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

            „[2]Eine im Ersten Prüfungsabschnitt vor dem vierten oder im Zweiten Prüfungsabschnitt vor dem achten Semester abgelegte und nicht bestandene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt (Freiversuch)."

    b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einzelne" das Wort „mündliche" eingefügt.

        bb) Satz 4 wird aufgehoben.

    c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

        aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Abs. 1 bis 3" wird durch die Angabe „Abs. 1 und 3" ersetzt.

        bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

            „[2]Satz 1 findet entsprechende Anwendung für nicht bestandene Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts an anderen Untersuchungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland."

17. Der bisherige § 16 wird § 18 und wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 2 werden die Wörter „innerhalb einer Frist von einem Monat nach der letzten Prüfung" gestrichen.

        bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

            „[3]Das Zeugnis ist im Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt spätestens nach einem Monat nach der letzten Prüfung und nach Benotung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit, im Dritten Prüfungsabschnitt spätestens zwei Monate nach der letzten Prüfung dem Prüfling zu übergeben."

    b) In Abs. 2 werden die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" durch die Angabe „LGL" ersetzt.

    c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]" gestrichen.

        bb) Satz 2 wird aufgehoben.

18. Der bisherige § 17 wird § 19.

19. Der bisherige § 18 wird § 20 und in Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebensmittelchemie" die Wörter „und -analytik" eingefügt und die Wörter „sowie der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik" durch die Wörter „ , der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik sowie grundlegende Kenntnisse des Lebensmittelrechts und der amtlichen Überwachung" ersetzt.

20. Der bisherige § 19 wird § 21 und wie folgt geändert:

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

a) In Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , im Fall einer mündlichen Prüfung abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 mindestens 45 Minuten.“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

21. Der bisherige § 20 wird § 22 und Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) [1]Die Universität, an der die Prüfung nach Abs. 1 oder 2 abgelegt worden ist, erteilt die Befreiung, wenn und soweit die Gleichwertigkeit der vermittelten Inhalte vorliegt. [2]Zuständig ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Prüfung nach Abs. 1 oder 2. [3]Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 2 ist eine Gesamtnote anzugeben, die hinsichtlich der Notenermittlung den Vorgaben des § 13 entspricht.“

22. Der bisherige § 21 wird § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23

Anwendbarkeit des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Ländern, anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten richtet sich nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sowie den folgenden Vorschriften.“

23. Die bisherigen §§ 22 bis 24 werden aufgehoben.

24. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt gefasst:

‚§ 24

Abschlüsse aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Berufsabschlüsse als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker und „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ bedürfen keiner Anerkennung.‘

25. Die §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

26. § 28 wird § 25 und die Wörter „vorgenannten Vorschriften“ werden durch die Wörter „Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ werden die Wörter , „Lebensmittelchemikerin“ oder „Lebensmittelchemiker“ oder‘ eingefügt.

27. § 29 wird § 26 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Art. 50 des EG-Vertrages“ durch die Wörter „Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens zwei Jahre im Herkunftsmitgliedstaat“ durch die Wörter „in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

28. Die §§ 30 bis 32 werden die §§ 27 bis 29.

29. § 33 wird § 30 und wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Zuständigkeit

Zuständig für die aus diesem Abschnitt und dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz folgenden Aufgaben, insbesondere die Ausstellung oder Entgegennahme der Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen, das Übermitteln von Unterlagen und Erteilen von Auskünften nach Art. 8a bis e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie für die Annahme von Anträgen und Meldungen und das Treffen von Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und der Richtlinie 2005/36/EG stehen, ist die Regierung von Oberbayern.“

30. § 34 wird § 31 und wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Übergangsregelung

(1) Auf Studierende, die das Universitätsstudium vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, findet § 15 Abs. 1 und 2 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf Praktikantinnen und Praktikanten, die die berufspraktische Ausbildung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 APOLmCh vor dem Einstellungstermin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

des 1. Dezember 2021 begonnen haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung Anwendung."

31. § 35 wird § 32 und wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten" gestrichen.

    b) Satz 2 wird aufgehoben.

32. In Anlage 1 Abschnitt III Nr. 2 wird das Wort „ , Ernährung" gestrichen.

33. Anlage 4 Nr. 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

34. In Anlage 9 wird die Angabe „§ 12" durch die Angabe „§ 14" ersetzt.

35. Die Anlagen 10 und 11 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 28. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 20. Mai 2021

§ 1

In § 193a Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 188) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Mai 2021“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 20. Mai 2021 in Kraft.

München, den 20. Mai 2021

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2126-1-16-G

Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 19. Mai 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 351 vom 19. Mai 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 352 vom 19. Mai 2021 veröffentlicht.

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 4. Juni 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 382 vom 4. Juni 2021 bekannt gemacht.

2126-1-17-G

Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

vom 5. Juni 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 384 vom 5. Juni 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 385 vom 5. Juni 2021 veröffentlicht.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.
Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.
Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.
Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.
Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).
Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.
Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München
Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68
ISSN 0005-7134

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.